

Märkisches Gymnasium Wattenscheid

-Schule der Stadt Bochum-

Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unser Tochter / unseres Sohnes für einen Schulbesuch im Ausland während der Jahrgangsstufe EF / Q1 während des Schuljahres 20 ____ / ____.

1. Schüler/ Schülerin

Name, Vorname	
Geburtsdatum und Geburtsort	
Anschrift	
E-Mail-Adresse	
Klasse / Jahrgangsstufe (aktuell)	

2. Antragsteller / Eltern (nur bei minderjährigen Schülern / Schülerinnen)

Name, Vorname der Mutter	
Name, Vorname des Vaters	
Anschrift(en) Telefonnummer(n)	
E-Mail-Adresse eines Elternteiles	

3. Angaben zum Auslandsaufenthalt

beantragter Zeitraum/ Daten der Beurlaubung	
Land	
Austauschorganisation	
Ansprechpartner der Organisation und Kontaktdaten	
Name und Anschrift der Schule im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)	
Jahrgangsstufe im Ausland	
Anschrift im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)	

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

4. Fortsetzung der Schullaufbahn an der Märkischen Schule

Wir beantragen die Wiedereingliederung unserer Tochter / unseres Sohnes nach Rückkehr aus dem Ausland in die Jahrgangsstufe / Halbjahr	Jahrgangsstufe: _____ Halbjahr: _____
--	---------------------------------------

5. Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland während der JgSt. EF oder Q1 gem. § 4 APO-GOST und VVzAPO-GOST

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4 (4.2 zu Abs. 2)

4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

- bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
- bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthaltes auf die Verweildauer angerechnet.

4.24 G8: Im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums (G8) wird bei einem Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr der Einführungsphase der Mittlere Schulabschluss bei Versetzung in die Qualifikationsphase erworben. Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem im zweiten Halbjahr der EF wird bei G8 der Mittlere Schulabschluss (vgl. § 40 APO-GOST) — ggf. gemeinsam mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife (vgl. § 40a APO-GOST) — nach einem erfolgreichen Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Bochum, _____
Datum

Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten